

Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.05.2000

Das StudentInnenparlament der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 19.01.2000 beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelms haven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), am 02.05.2000 von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2000 S. 104 -

Anlage

Geschäftsordnung des StudentInnenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

I. Einberufung und Zusammentreten des neuen StudentInnenparlaments

- § 1. Das StudentInnenparlament (Stupa) wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidium des Stupa innerhalb der letzten zwei Wochen des jeweiligen Wintersemesters einberufen.
- § 2. Beim ersten Zusammentreten des Stupas nach der Neuwahl führt ein Mitglied des Ältestenrats den Vorsitz, bis das neugewählte Präsidium das Amt übernimmt.
- § 3. Ein Mitglied des Ältestenrats ernennt mindestens ein Mitglied des Stupa zur vorläufigen Schriftführerin oder zum vorläufigen Schriftführer. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Abgeordneten.
- § 4. Nach Feststellen der Beschlussfähigkeit des StudentInnenparlaments wird die Wahl des Präsidiums und der Schriftführerin oder des Schriftführers vorgenommen.

II. Aufgaben des Präsidiums

- § 5. Das Präsidium vertritt das Stupa und regelt seine Geschäfte.
- § 6. Das Präsidium fördert die Arbeiten des Stupa und leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen in ihrer Eigenschaft als Verhandlungsleitung zur Sache reden.
- § 7. Das Präsidium wahrt die Würde und die Rechte des Stupa und die Ordnung im Haus.
- § 8. Jedes Mitglied des Präsidiums vertritt das Präsidium auch alleine. Das Präsidium fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- § 9. Das Präsidium konstituiert die Ausschüsse und Kommissionen des Stupa. Die Mitglieder des Präsidiums haben Antrags- und Rederecht in allen Ausschüssen und Kommissionen.
- § 10. Wenn dem Präsidium eine geregelte Durchführung der Sitzung unmöglich erscheint, kann es die Sitzung schließen. Die nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung gesetzt.
- § 11. Gegen alle Ermessensentscheidungen des Präsidiums kann der Einspruch unverzüglich eingelegt werden.

III. Aufgaben der Abgeordneten

- § 12. Jede und jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- § 13. Jede und jeder Abgeordnete hat bei der Sitzung die Pflicht, alles zu tun, was geeignet ist, dem Fortgang der Sitzung zu dienen.
- § 14. Sie oder er hat insbesondere bei der Beratung und Abstimmung anwesend zu sein sowie an den Arbeiten der Versammlung teilzunehmen.

IV. Einberufung des StudentInnenparlaments

- § 15. Das Stupa wird vom Präsidium gemäß § 9 der Satzung einberufen.
- § 16. Die Einberufung erfolgt durch ein Schreiben an die Einzelmitglieder und Fraktionen des StudentInnenparlaments, in dem Ort und Zeit der Sitzung sowie ein Tagesordnungsvorschlag genau bezeichnet sind. Dieser Einladung werden bis dahin dem Präsidium vorliegende Anträge sowie in der Regel das Protokoll der vorherigen Sitzung beigelegt.
- § 17. Die Einladung wird dem AStA und dem Ältestenrat sowie den autonomen Referaten zur Kenntnisnahme schriftlich zugeleitet. Sie wird der studentischen Öffentlichkeit durch Aushang bekanntgegeben.
- § 18. Die Einberufung hat spätestens am vierten Studententag vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.

- § 19. Das Stupa kann dem Präsidium für die Einberufung der nächsten Sitzung zeitliche und räumliche Auflagen sowie Auflagen zum Tagesordnungsvorschlag erteilen.

V. Tagesordnung

- § 20. Ein Tagesordnungsvorschlag wird vom Präsidium aufgestellt.
- § 21. Die Tagesordnung enthält:
- Eröffnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung
 - Vorstellung der vorliegenden Anträge
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Berichte
 - Anfragen
 - Anträge
 - Wahlen
 - Verschiedenes

Diese Punkte sollten weiter aufgegliedert werden: Bei Wahlen ist aufzuführen, zu welchen Organen zu wählen ist, bei Anträgen sollen die einzelnen Anträge benannt werden.

- § 22. Anträge sind bis zum Beginn der Sitzung beim Präsidium einzureichen.
- § 23. Das Präsidium hat Anträge, die ihrem Wesen nach nicht vor der Genehmigung der Tagesordnung eingereicht werden konnten, zusätzlich auf die Tagesordnung zunehmen, sofern sie ihrem Wesen nach nicht vertagbar sind. (Dringlichkeitsanträge)
- § 24. Die Änderung der Tagesordnung nach ihrer Genehmigung erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stupa.

VI. Beschlussfähigkeit

- § 25. Zu Beginn jeder Sitzung stellt das Präsidium die Anwesenheit sowie die Tatsache der Beschlussfähigkeit gemäß § 10 der Satzung fest. Zur Kontrolle der Beschlussfähigkeit führt das Präsidium eine Anwesenheitsliste. Später kommende Mitglieder des Stupa haben ihre Anwesenheit dem Präsidium zu melden. Mitglieder, die vor Ende der Sitzung gehen, melden sich ab.
- § 26. Bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Versammlung beschlussunfähig. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit jederzeit neu überprüft werden.
- § 27. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung sofort vertagt. Die Nachfolgesitzung ist auf jeden Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder.

VII. Rede-, Antrags- und Stimmrecht

- § 28. Anträge zur Tagesordnung kann jede Studentin und jeder Student stellen.
- § 29. Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder des Stupa, des Ältestenrates, des AStAs, der Teilfachschaftsorgane und die Vertreterinnen und Vertreter der autonomen Referate sowie Mitglieder in Ausschüssen und Kommissionen, die zu deren Arbeit reden.
- § 30. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Stupas.
- § 31. Personen, die nicht unter § 30 der GO fallen, wird vom Präsidium das Rederecht für den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung erteilt. Dies ist der Versammlung anzuzeigen.

VIII. Worterteilung und Wortmeldung

- § 32. Keine Teilnehmerin und kein Teilnehmer an der Sitzung darf sprechen, wenn ihr oder ihm das Präsidium nicht das Wort erteilt hat.
- § 33. Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Aufzeigen mit einer Hand, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung durch gleichzeitiges Aufzeigen mit beiden Händen oder den Zuruf "Zur Geschäftsordnung".
- § 34. Das Präsidium stellt nach den Wortmeldungen eine Redeliste auf, nach der das Präsidium das Wort erteilt, wobei Frauen das bevorzugte Rederecht erhalten.
- § 35. Das Präsidium unterbricht die Redeliste bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung.
- § 36. Das Präsidium kann von der Redeliste abweichen, wenn ihm dies für den Fortgang der Verhandlung dienlich erscheint. Diese Maßnahme ist der Versammlung anzuzeigen.
- § 37. Die Redezeit kann vom Präsidium beschränkt werden, jedoch nicht unter 3 Minuten. Die Redezeit ist für alle Rednerinnen und Redner gleich.
- § 38. Das Präsidium kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist eine Rednerin oder ein Redner in derselben Sache zur Sache verwiesen worden, so kann ihm das Präsidium das Wort entziehen.

IX. Form der Abstimmung

- § 39. Das Präsidium stellt die Fragen so, dass gefragt wird, ob Zustimmung erteilt wird oder nicht.
- § 40. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet das Stupa.
- § 41. Auf Antrag eines Stupa-Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim oder namentlich. Die geheime geht der namentlichen Abstimmung vor. Bei namentlicher Abstimmung sind die Namen mit der

Stimmenscheidung in das Protokoll aufzunehmen.

X. Abstimmung

- § 42. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, ist der Antrag angenommen, wenn die Zahl der zustimmenden Stimmen die der ablehnenden Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit).
- § 43. Eine Abstimmung ist ergebnislos, wenn weniger als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben. Zur Feststellung, ob eine Abstimmung ergebnislos ist, kann die Feststellung der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder beantragt werden.
- § 44. Entgegenstehende Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung werden hiervon nicht berührt.

XI. Zweifel an der Abstimmung

- § 45. Wird das Abstimmungsergebnis begründet angezweifelt, so wird die Abstimmung einmal wiederholt. Dabei sind die Stimmen genau zu zählen.
- § 46. Eine Anfechtung ist nur unmittelbar nach der Abstimmung möglich.

XII. Wiederaufnahme der Beratungen

- § 47. Eine bereits abgeschlossene Beratung wird innerhalb der Sitzung wieder aufgenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- § 48. Durch die Wiedereröffnung der Debatte gilt ein früher gefasster Beschluss als aufgehoben.

XIII. Protokoll

- § 49. Über die Verhandlungen im Stupa wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer binnen einer Woche nach jeder Sitzung ein Beschlussprotokoll angefertigt, das von ihr oder ihm und dem Präsidium unterzeichnet ist.
- § 50. Das Protokoll enthält:
- eine Zusammenfassung der Berichte und der Beantwortung der gestellten Fragen;
 - den Inhalt der gehaltenen Reden, sofern sie dem Präsidium schriftlich eingereicht oder nachgereicht werden;
 - den Wortlaut aller mündlichen Anträge, die Namen der Antragstellerinnen (mit ihrer Fraktionszugehörigkeit), das Ergebnis der Abstimmung;
 - die Kandidatinnen und Kandidaten und das Ergebnis bei Wahlen;
 - persönliche Erklärungen, sofern sie schriftlich vorliegen.

XIV. Verfahren bei Anträgen auf Beschlussfassung

- § 51. Anträge auf Beschlussfassung sollen dem Präsidium schriftlich vorliegen.
- § 52. Anträge auf Beschlussfassung können durch einfachen Stupa-Beschluss in zwei getrennten Lesungen behandelt werden. Alle Anträge, die die Satzung und den Haushaltsplan betreffen, müssen in zwei getrennten Lesungen verhandelt werden.
- § 53. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass gleichartige Anträge oder verwandte Anträge gemeinsam beraten werden. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so wird der weitest gehende zuerst behandelt.
- § 54. In der 1. Lesung findet die Grundsatzdebatte statt. Der Antrag wird vorgestellt und begründet. Nur in dieser Lesung gibt es die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen. Die 1. Lesung wird durch den Beschluss, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen, oder den Beschluss, in die Einzelberatung einzutreten, beendet.
- § 55. In der Einzelberatung (2. Lesung) stellt das Präsidium den Antrag abschnittsweise zur Diskussion. Änderungsanträge und Zusatzanträge müssen beim Präsidium nach Aufforderung schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst behandelt. Nimmt die Hauptantragstellerin oder der Hauptantragsteller einen Änderungs- oder Zusatzantrag mit auf, so ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.
- § 56. Nach Stellung eines Änderungs- oder Zusatzantrages kann die Sache an einen Ausschuss verwiesen werden. Dieser Ausschuss wird vom Stupa gewählt, sofern nicht bereits ein ähnlicher Ausschuss besteht.
- § 57. Am Schluss der 2. Lesung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Liegen dazu keine Wortmeldungen mehr vor, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag zu beschließen.
- § 58. Auf Verlangen muss der Antrag abschnittsweise zur Abstimmung gestellt werden.

XV. Meldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- § 59. Meldungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- § 60. Eine Wortmeldung zur GO ist sofort zu behandeln; Rednerinnen und Redner dürfen nicht unterbrochen werden.
- § 61. Meldungen zur GO sind insbesondere:
- ein Hinweis zur GO
 - eine Anfrage zur GO
 - die Zurückziehung eines Antrages oder einer Anfrage
 - die Aufnahme eines Antrages.
- § 62. Anträge zur GO sind insbesondere:
- Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - Der Antrag auf Feststellung der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder.
 - Der Antrag auf Vertagung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung gesetzt wird.
 - Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass der Punkt nicht erörtert wird.
 - Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Punktes auf der Tagesordnung (siehe auch § 24).
 - Der Antrag auf Veränderung der Reihenfolge in der die Punkte der Tagesordnung behandelt werden.
 - Antrag auf Schluss der Debatte, bedeutungsgleich mit dem Antrag auf sofortige Abstimmung. Seine Annahme bewirkt, daß sofort in die Abstimmung eingetreten wird.
 - Antrag auf Schluss der Redeliste. Seine Annahme bewirkt, daß die Redeliste geschlossen und vor der Abstimmung abgearbeitet wird.
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 - Antrag auf Neuformulierung einer Frage zur Abstimmung.
 - Antrag auf Behandlung eines mündlich gestellten Antrages.
 - Antrag auf Aufhebung einer Ermessensentscheidung des Präsidiums.
 - Antrag auf Aussetzung der Verhandlungen („Sitzungspause“, „Fraktionspause“) für eine bestimmte Dauer.
- § 63. Erhebt sich gegen einen Antrag zur GO kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenstimme abzustimmen. Den Anträgen auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, auf Feststellung der Anzahl der anwesenden Stupa-Mitglieder und auf gehei-

me bzw. namentliche Abstimmung ist ohne Abstimmung immer stattzugeben.

XVI. Wahl der studentischen Mitglieder in die Ausschüsse der Kollegialorgane sowie überregionale studentische Gremien

- § 64. Das Stupa wählt die Delegierten. Diese sind dem Stupa Rechenschaft schuldig.
- § 65. Das Stupa kann den Delegierten für bestimmte Punkte der Tagesordnung der Sitzungen Weisungen erteilen.

XVII. Bildung von Fraktionen

- § 66. Die Mitglieder des Stupa können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium oder durch Erklärung zum Protokoll in einer Sitzung.
- § 67. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- § 68. Sofern keine anderslautenden Erklärungen vorliegen, gelten die zur Wahl angetretenen Listen als Fraktionen.
- § 69. Die Bestimmungen zum Nachrücken und zur Stellvertretung gemäß § 8 der Satzung werden hiervon nicht berührt.

XVIII. Schlussbestimmungen

- § 70. Die GO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg in Kraft.